

Preise für die Netznutzung

Kundengruppe: **Industrie MSG (I-MSG)**

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Industriebetriebe, Ausspeisung NE 5b (lokales Mittelspannungs-Verteilnetz) mit eigener Transformierung und einer Benützungsdauer von mindestens 2'500 Stunden.

2. Preisinformation

Netznutzungspreis: „Netz Industrie MSG“

Mit dem Netznutzungspreis wird die Beanspruchung des CH-Stromnetzes für den Energietransport bis zur Ausspeisung NE 5 (regionales Verteilnetz) abgegolten. Der Netznutzungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Grundpreis	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	30.000	7.70	32.310
Arbeitspreise	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Hochtarif (HT)	1.800	7.70	1.939
Niedertarif (NT)	1.400	7.70	1.508
Leistungspreis	CHF/kW	%	CHF/kW
Monatsleistungspreis	8.700	7.70	9.370
Abgaben ¹⁾	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	6.600	7.70	7.108
Systemdienstleistung ²⁾	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Gemäss Preisblatt swissgrid	0.320	7.70	0.3446
Bundesabgaben ³⁾	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Zur Förderung erneuerbarer Energie	2.200	7.70	2.369
Ökologische Sanierung Wasserkraft	0.100	7.70	0.108

3. Lastgangmessung

Lastgangmessung / Messdienstleistungen 20.00 CHF/Monat (exkl. 7.7% MwSt)
(für Endverbraucher gem. StromVV Art. 8 Ziffer 5)

Datenübertragung über GSM/GPRS, 10.00 CHF/Monat (exkl. 7.7% MwSt)
sofern nicht vom Kunde zur Verfügung gestellt

4. Blindenergiebezug

Im Netznutzungspreis ist ein Blindenergiebezug von max. 42.6% ($\cos \phi$ 0.92) des Wirkenergiebezugs enthalten. Bei Überschreitung des Sollwertes während der Hochtarifzeit wird der Mehrbezug mit 4.10 Rp./kvarh zuzüglich 7.7% MwSt. in Rechnung gestellt.

5. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07:00 – 20:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Die Tarifzeiten können sich aus technischen Gründen vorübergehend kurzzeitig verschieben.

6. Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt monatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte.

Jeder Messpunkt wird für sich tarifgemäss abgerechnet. Messwerte mehrerer Messpunkte und örtlich getrennter Netzanschlussstellen können nicht kumuliert werden.

7. Gültigkeit

Das Preisblatt hat Gültigkeit ab 01. Januar 2018 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Preisangaben.

8. Allgemeine Bestimmungen

Anrechenbare Leistungsspitze; grösster ¼ h Wert im Verrechnungsmonat, mindestens aber 100 kW.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der Netznutzung bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Für die Netznutzung in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter bzw. Eigentümer haftbar.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“ der EW WALD AG. Allfällige Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Form.

¹⁾ Die **Abgaben** beinhalten eine finanzielle Abgeltung, im Sinne einer Konzessionsgebühr, an die Gemeinde Wald.

²⁾ Die EW WALD AG erhebt bei ihren Endkunden, im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid, die Kosten für die allgemeine **Systemdienstleistung**. Der Preis wird von swissgrid festgelegt und veröffentlicht (www.swissgrid.ch).

³⁾ Zur Förderung der erneuerbaren Energien legt das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechend dem Energiegesetz jährlich im Voraus den Betrag aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) fest. Weiter werden durch den Bund seit dem 1. Januar 2012 Abgaben zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben. Diese beiden Bundesabgaben stellen die EW WALD AG im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid bei ihren Endkunden in Rechnung. Die Beträge werden von swissgrid festgelegt und veröffentlicht (www.swissgrid.ch).